

Otto-Braun-Str. 27
10178 Berlin-Mitte

☒ + ☎ Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ■ Otto-Braun-Str. 27 ■ D-10178 Berlin

Bezirksämter von Berlin

- Bürgerämter -
- Jugendämter -

nachrichtlich
Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

www.berlin.de/sen/bwf

Geschäftszeichen	III A 2
Bearbeitung	Marianne Schmeißer
Zimmer	5C23
Telefon	030 90227 5025
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 5008
eMail	marianne.schmeisser @senbwf.berlin.de
Datum	08.06.2010

Jugend - Rundschreiben Nr. 2 / 2010

Neues Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für Beschäftigte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII

Der Bundestag hat am 14.05.2009 Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes beschlossen. Am 21. Juli 2009 sind sie als „Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes“ (BZRG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BGBl. I S. 1952). Sie traten mit Wirkung vom 01. Mai 2010 in Kraft.

Im Bereich Kinder- und Jugendhilfe ist insbesondere der neue § 30a BZRG zu beachten. Damit ist ein „erweitertes Führungszeugnis“ eingeführt worden, welches über Personen erteilt werden kann, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen. Auf Verlangen des Arbeitgebers ist ein solches erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das auch über geringfügige Strafen Auskunft gibt und damit zu einem effektiveren Kinder- und Jugendschutz beitragen soll. Bislang wurden im Zentralregister nur Strafen über 90 Tagessätze oder drei Monate Gefängnis festgehalten. Im erweiterten Führungszeugnis werden nun auch Strafen für Sexualdelikte erfasst, die unter diesen Grenzen liegen.

Zukünftig erfolgt die Prüfung der persönlichen Eignung nur noch anhand eines Führungszeugnisses nach § 30a BZRG. Dies gilt auch für die wiederholte Überprüfung von bereits Beschäftigten und den Einsatz von ehrenamtlich tätigen Personen sowie Praktikantinnen und Praktikanten.

Auf Grund von § 12 JVKostO kann aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Kosten für die Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30a BZRG abgesehen werden. Soweit es sich um ehrenamtlich tätige Personen (einschließlich Praktikanten) handelt, bitte ich auch zukünftig regelmäßig von der Gebührenerhebung abzusehen, sofern bei der Antragstellung eine Bescheinigung des Trägers vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass das Führungszeugnis zum Nachweis der Unbedenklichkeit bei der Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen dient. Insoweit kann weiter auf die Aussagen im Schreiben vom 18.12.2006, welches von der Senatsverwaltung für Justiz und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport mitgezeichnet wurde — verwiesen werden.

Das Jugend-Rundschreiben Nr. 34/2006 vom 22.05.2006 bleibt im Übrigen unberührt.

Im Auftrag

gez. Klebba